

## **Wahlordnung für Landesdelegiertenkonferenzen**

### **§ 1 Quotierung, Vetorecht**

(1) "Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut." (Satzung § 8/2)

(2) Die Delegierten zum Frauenrat können nicht gegen das Votum der Frauen einer Landesdelegiertenversammlung gewählt werden.

(3) Ein Frauenvotum (Abstimmung unter Frauen) zur Wahl zum Frauenrat wird auf Antrag mindestens einer auf der jeweiligen Versammlung stimmberechtigten Frau vor oder nach der regulären Abstimmung durchgeführt.

### **§ 2 Offene Abstimmung**

Offene Abstimmung ist möglich, solange dem niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der VertreterInnen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände, die nach § 15(2) Parteiengesetz geheim gewählt werden müssen.

### **§ 3 Gültige Stimmen**

(1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Delegierten erkennen lassen.

(2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums - als Enthaltungen - mitgezählt.

### **§ 4 Vorstellung**

(1) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Eröffnung der KandidatInnenvorstellung ihre Kandidatur eingereicht haben. Kandidaturen sollten vier Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden.

(2) Sofern eine Bewerberin/ein Bewerber eine 2/3-Mehrheit gemäß § 11 (2) der Satzung benötigt, entscheidet die Versammlung in geheimer Abstimmung vor der Vorstellung der KandidatInnen mit der in der Satzung genannten Mehrheit über die Zulassung der Kandidatur. Der/Dem KandidatIn ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine max. 5-minütige mündliche Begründung zu geben.

(3) Die KandidatInnenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

(4) JedeR KandidatIn hat einmal die Gelegenheit, sich in der Regel fünf Minuten der Versammlung vorzustellen.

(5) Im Anschluss an die Vorstellung können an jede kandidierende Person Fragen gestellt und Stellungnahmen abgegeben werden. Pro Frage/Stellungnahme sind maximal zwei Minuten vorgesehen.

Nach der Fragerunde hat jede kandidierende Person drei Minuten Zeit, auf die erfolgten Beiträge zu antworten. Die KandidatInnen antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

## § 5 Einzelwahlen

(1) In den ersten beiden Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält<sup>1</sup>.

(2) Nach dem ersten Wahlgang scheiden jeweils die aus, die weniger als 15% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Erreicht auch im 2. Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit von mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl der beiden Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen<sup>2</sup>. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur einE KandidatIn antreten, so sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich<sup>1</sup>. Wenn auch im dritten Wahlgang niemand das erforderliche Quorum erreicht, so wird die Wahl neu eröffnet.

## § 6 Blockwahlen

(1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene Block.

(2) Alle Delegierten haben pro Wahlgang soviel Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist, wer mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht<sup>1</sup>.

(3) Für weitere Wahlgänge scheiden jeweils die aus, die weniger als 15% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(4) Erreichen auch im 2. Wahlgang weniger Personen, als Plätze zu besetzen sind, die erforderliche Mehrheit, findet ein 3. Wahlgang statt. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist<sup>2</sup>. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Bei Listenaufstellungen ergibt sich die Reihenfolge durch die Anzahl der auf die KandidatInnen entfallenden Stimmen.

## § 7 Landesvorstand

(1) "Der Landesvorstand besteht aus maximal neun von der Landesmitgliederversammlung gewählten gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende und einE LandesschatzmeisterIn. Die Vorsitzenden und die/der LandesschatzmeisterIn sind je in gesonderten Wahlgängen zu wählen." (Landessatzung § 11 (1))

(2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blockwahl gewählt.

(3) Zunächst erfolgt die Besetzung des Frauen vorbehaltenen SprecherInnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten SprecherInnenplatzes können Frauen und Männer kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der/des Landesschatzmeisters/in an. Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

---

<sup>1</sup> Absolute Mehrheit ist eine Mehrheit von mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden hierbei als gültige Stimmen mitgezählt.

<sup>2</sup> Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

(4) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Länderrat**

(1) "Dem Länderrat gehören an: ... je zwei Delegierte pro Landesverband, davon ein Mitglied des Landesvorstandes (Grundmandat)." (Bundessatzung, § 12/2). Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrates beträgt zwei Jahre.

(2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der/des LandesvorstandsvertreterIn und ihrer/seiner VertreterIn. Dann wählt die LDK die/den Basisvertreter/in und ihre/seinen VertreterIn. Die Mindestquotierung ist zu sichern.

(3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5.

## **§ 9 Landesschiedsgericht**

(1) "Das Landesschiedsgericht besteht aus dem/r Vorsitzenden, einem/r StellvertreterIn und drei BeisitzerInnen. Es wird von der Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei sein und in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen." (Landessatzung § 15 (1)).

(2) Zunächst erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden. Dann die Wahl der BeisitzerInnen.

(3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6.

## **§ 10 Bundesfinanzrat**

(1) "Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus ... dem/der BundesschatzmeisterIn, den gewählten LandesschatzmeisterInnen ... und einem/einer BasisvertreterIn je Landesverband. ... Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer StellvertreterInnen regeln die Landessatzungen." (Bundessatzung § 16/2)

(2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der/des Landesschatzmeister/in sowie ihrer/seines StellvertreterIn, anschließend wählt die LDK die/den Basisvertreter/in und ihre/seinen VertreterIn.

(3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5.

## **§ 11 Frauenrat**

(1) "Dem Frauenrat gehören an ... je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist. ... Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden. ... Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; ..." (Bundessatzung § 13)

(2) Es werden als Delegierte ein LaVo-Mitglied und ihre Vertreterin sowie ein Basis-Mitglied und ihre Vertreterin als Delegierte gewählt.

(3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5.

## **§ 12 RechnungsprüferInnen**

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen und zwei stellvertretende RechnungsprüferInnen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung.(Landessatzung § 13 (1)).

(2) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6.

*Beschlossen auf der Landesdelegiertenkonferenz am 26. Juni 2005 in Potsdam. Zuletzt geändert auf der LDK am 3. November 2012 in Brandenburg.*